

Merkblatt zur Rechtsschutzversicherung

MhM hat für seine Mitglieder eine preiswerte Rechtsschutzversicherung bei der ALLRECHT abgeschlossen, die Kostenschutz in Mietprozessen gegen den/die Vermieterin bietet. Über unseren Versicherungsvertrag sind alle Mitglieder versichert, die sich beim Verein schriftlich zur Gruppenversicherung angemeldet haben. Die Versicherungsprämie zur Prozesskostenversicherung beträgt seit 01.01.2012 pro Mitglied **37 € jährlich**.

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch und achten Sie auch darauf, wofür es keinen Rechtsschutz gibt. Denken Sie bitte ebenfalls daran, dass der Rechtsschutz nicht gewährt wird, wenn Sie sich mit dem Beitrag im Rückstand befinden.

■ Die Versicherungsbedingungen

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Gruppenvertrag und den „Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen“ (ARB 94) der deutschen Versicherungswirtschaft. Die wichtigsten Bestimmungen sind:

1. Versicherungsobjekt ist die vom Mitglied selbst angemietete inländische Wohneinheit (Wohnung, Haus oder Zimmer) unter der bei MhM gemeldeten Adresse. **Wichtig:** Nur die Wohnung gilt als versichert, die bei MhM als Versicherungsobjekt angegeben worden ist. Ziehen Sie um, teilen Sie Ihre Adressänderung also unbedingt und umgehend mit, weil andernfalls der Versicherungsschutz entfallen kann.

Bitte beachten Sie:

Für gewerbliche Mietverhältnisse und für Zweitwohnungen besteht kein Versicherungsschutz.

Hat ein Mitglied mehrere Wohnungen angemietet, so besteht die Möglichkeit, diese ebenfalls zu versichern. Die Kosten für jede (weitere) angemietete Wohnung betragen derzeit 92,- € (55,- € Mitgliedsbeitrag zuzügl. 37,- € Versicherungsbeitrag). Bei Bedarf informieren Sie sich bitte bei unseren MitarbeiterInnen. Zweitwohnungen von Familienangehörigen (LebensgefährtInnen, EhepartnerInnen, Kinder etc.) sind wie bei allen anderen Rechtsschutzversicherungen lediglich dann versichert, wenn für diese ebenfalls eine Vereinsmitgliedschaft inklusive Prozesskostenversicherung besteht.

2. Versicherte Streitigkeiten sind die mietrechtlichen Auseinandersetzungen mit dem/der VermieterIn (z.B. Kündigung und Räumung, Mieterhöhung, Instandsetzung von Mängeln). Nicht versichert sind Auseinandersetzungen mit UntermieterInnen, NachbarInnen, Behörden und MaklerInnen.

3. Versicherte Personen sind die angemeldeten Mitglieder von MhM. Mitversichert in demselben Prozess sind weitere HauptmieterInnen des Mietverhältnisses und MitbewohnerInnen, wenn diese von derselben Anwältin bzw. demselben Anwalt vertreten werden. Die durch die Vertretung entstehenden geringfügigen Mehrkosten müssen allerdings selber getragen werden.

4. Versicherungsumfang: Für jeden Rechtsschutzfall werden Leistungen bis zu 60.000,- EUR übernommen. Das versicherte Mitglied hat **keine Selbstbeteiligung** zu tragen. Der Versicherungsschutz umfasst die gerichtliche Interessenwahrnehmung mit Anwalts-, Gerichts- und Sachverständigenkosten.

Nicht versichert ist die außergerichtliche Tätigkeit eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin, hierfür gibt es die Rechtsberatung bei MHM.

5. Wartefrist: Wie bei anderen Rechtsschutzversicherungen besteht eine Wartefrist von 3 Monaten ab Anmeldung zur Gruppenversicherung (Eingangsdatum bei MhM). Rechtsschutz besteht für alle Schadensfälle, die nach Ablauf dieser Frist entstanden sind. Als Schadensfall gilt das Ereignis, das als Ursache des Rechtsstreits anzusehen ist (Beispiel: Bei Klage wegen Instandsetzung und Mietminderung der Zeitpunkt, zu dem die Mängel erstmals aufgetreten sind). Es kommt also nicht auf den Zeitpunkt des Prozesses an, sondern darauf, wann die Ursache für den Rechtsstreit gelegt worden ist.

Die Wartefrist gilt nicht für die Rechtsberatung bei MIETER HELFEN MIETERN

6. Bevor Sie eine Anwältin/ einen Anwalt beauftragen oder eine Klage beim Gericht einreichen, müssen Sie vorher eine Mietrechtsberatung von MhM in Anspruch genommen haben. Der Wortlaut der Vertragsbedingungen für die Gewährung von Rechtsschutz und die ARB kann bei Bedarf in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

7. Zahlungsverzug: Der Verein kann bei Verzug von mehr als einem halben Jahresbeitrag entscheiden, das Mitglied von dem Gruppenvertrag der Rechtsschutzversicherung abzumelden. Bezahlt ein Mitglied trotz Mahnung den Rechtsschutzbeitrag nicht, wird es von der Rechtsschutzversicherung abgemeldet. Dies ist ohne weitere Ankündigung/ Benachrichtigung möglich.

■ Laufzeit der Versicherung

Der Rechtsschutz endet in jedem Fall mit dem Austritt aus dem Mieterverein. Sie können auch Vereinsmitglied bei MhM bleiben und nur den Rechtsschutz beenden. Der Austritt aus dem Rechtsschutz ist frühestens nach einer Laufzeit von einem vollen Kalenderjahr jeweils möglich mit vierwöchiger Frist zum darauffolgenden 31. Dezember (Eingang spätestens 01. Dezember).

Wie bei allen Rechtsschutzversicherungen gilt auch hier, dass die Rechtsschutzversicherung einem Mitglied den Rechtsschutz mit einmonatiger Frist kündigen kann, wenn sie Deckung für mindestens zwei Schadensfälle aus einem Kalenderjahr gewährt hat.

■ Übertragung des Rechtsschutzes

Ob die Mitgliedschaft bei MhM auf eine andere Person übertragen werden kann, entscheidet der Verein. Eine Übertragung des Rechtsschutzes von einem Mitglied auf das andere ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1. Das Mitglied verstirbt. Sein/e MitmieterIn, Lebensgefährte/-in, EhepartnerIn oder Erbe/-in setzt das Mietverhältnis fort und wird Mitglied bei MhM.
2. Das Mitglied tritt bei MhM aus und eine andere, ebenfalls in der Wohnung lebende Person als HauptmieterIn wird Mitglied.
3. Das Mitglied zieht aus der Wohnung aus, ohne die Mitgliedschaft und den Rechtsschutz aufzugeben. Dann kann der Rechtsschutz auf eine in der Wohnung als HauptmieterIn bleibende Person übertragen werden, wenn diese Mitglied wird.

In den vorgenannten Fällen erhält das Nachfolgemitglied in demselben Umfang Rechtsschutz, wie ihn auch das Altmitglied erhalten hätte. Auf diese Weise können auch Schadensfälle versichert sein, die aus der Zeit vor der Übertragung stammen.

Frist beachten: Die Übertragung des Rechtsschutzes ist nur möglich, wenn MhM innerhalb von zwei Monaten ab Todesfall, Austritt oder Wohnungswechsel die Beitrittserklärung der Nachfolgerin / des Nachfolgers (nur HauptmieterIn!) zu MhM und zum Rechtsschutz vorliegt. Die Übertragung ist vom neu eintretenden Mitglied innerhalb dieser zwei Monate zu beantragen. Die Voraussetzungen (Todesfall, Auszug, Austritt) sind nachzuweisen. Das neue Mitglied erhält von MhM eine Bestätigung und muss bei Stellung eines Rechtsschutzantrages selbst auf die Übernahme hinweisen, da die Versicherung sonst von der dreimonatigen Wartefrist ausgeht.

■ Im Schadensfall

1. Bevor Sie gerichtliche Schritte veranlassen, d.h. eine Klage einreichen oder abwehren wollen, kommen Sie bitte in die Rechtsberatung. Hier kann beurteilt werden, ob noch eine außergerichtliche Kontaktaufnahme mit der VermieterInnenseite sinnvoll ist oder ob bereits die Voraussetzungen für ein gerichtliches Verfahren vorliegen. Bringen Sie bitte alle schriftlichen Mietunterlagen zum Beratungsgespräch mit.
1. Bitte denken Sie daran: Vor Beantragung des Rechtsschutzes müssen Sie eine Einzelberatung (s. Versicherungsbedingungen Nr.6 oben) wahrgenommen haben. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung riskieren Sie den Verlust Ihres Versicherungsschutzes.
2. Danach beauftragen Sie selbst eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt. Sie haben freie Anwaltswahl; wir empfehlen Ihnen aber aufgrund der komplizierten Materie dringend, im Mietrecht versierte Anwältinnen und Anwälte zu beauftragen. Bei der Auswahl sind wir gern behilflich.
3. Der Rechtsschutzantrag ist an MhM zu richten. Es sollen hierbei die Klageschrift und eventuell weitere Schriftstücke in Kopie mitgeschickt werden, damit die Versicherung aus den Unterlagen den Sachverhalt und Schadenszeitpunkt feststellen kann. Eine Anfrage ohne Klage/ Klageerwiderung (oder zumindest des Entwurfs) kann leider nicht bearbeitet werden. Wir leiten den Antrag mit der Bestätigung Ihrer Mitgliedschaft an die Versicherung weiter, von der Ihre Anwältin bzw. Ihr Anwalt dann direkt Bescheid erhält.

MIETER HELFEN MIETERN

Nürnberger MieterInnengemeinschaft e.V.
Kirchenweg 61, 90419 Nürnberg
Tel. 0911- 39 70 77 Fax 0911- 93 32 713
Bank: Evangelische Bank
IBAN: DE11 5206 0410 0003 5075 21
info@mhm-nbg.de
www.mhmnuernberg.de



Stand Mai 2024